

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 18.09.1990 gegründete Verein trägt den Namen „Kunstverein Plauen-Vogtland e.V.“ und ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Plauen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung zur Belegung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Kunst und der Kommunikation zwischen allen Kunstschaffenden, Kunstinteressierten und Freunden der Kunst. Der Verein wirkt in der Traditionslinie des am 27. Oktober 1897 gegründeten Kunstvereins Plauen.
- (2) Der Verein ist allen Genres der Kunst offen.
- (3) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch: Ausstellungen, vornehmlich zeitgenössischer Künstler, Förderung einheimischer Künstler, Vorträge zur Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte, Kunstaktionen, Diskussionen, Ausstellungsbesuche und andere künstlerische Aktivitäten, Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland, Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, insbesondere mit der Stadt Plauen und dem Landratsamt
- (4) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, sich an Vereinigungen zu beteiligen, die der Zielsetzung und dem Zwecke des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plauen, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Kunst im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden. Abweichen davon kann die Mitgliederversammlung des Vereins unter voller Erhaltung der steuerbegünstigten Zweckbindung anstelle der Stadt Plauen eine andere Körperschaft oder einen anderen Verein als Vermögensempfänger bestimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt. Durch die Beitrittserklärung wird zugleich die Vereinssatzung anerkannt. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages sowie dem Erhalt des Mitgliedsausweises.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die materiellen Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördermitglieder besitzen Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht und ohne aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Gesellschaften können ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ihre Vertretung erhält ein Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch: den Tod, den schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung länger als sieben Monate im Rückstand bleibt oder gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ist bindend.
- (8) Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, die Revision

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte quartalsweise durchgeführt werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt, zu der der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen hat.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen: die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereiches und des Berichts Kassenführers, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, soweit die Amtszeit abgelaufen ist oder Ergänzungswahl erforderlich ist, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beitragsordnung, Beschlüsse über die weitere Arbeit des Vereins, die Auflösung des Vereins
- (4) Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung können bis sieben Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Vertretung eines oder mehrerer nicht erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch ein erschienenen Mitglied ist zulässig, wenn dieses die entsprechende schriftliche Vollmacht des bzw. der nicht erschienenen Mitglieder vorlegt, in welcher ausdrücklich bestimmt sein muss, dass der Vertreter auch das Stimmrecht des bzw. der vertretenen Mitglieder ausüben darf. Ein ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als erschienenen Mitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Abstimmung erfolgt entweder geheim oder offen (durch Handzeichen). Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand wird generell geheim gewählt.
- (9) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern zu bestätigen. Über Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist ebenfalls abzustimmen.
- (10) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu un-

terschreibende Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Pressesprecher und einen Schatzmeister. Der Verein wird von mindestens zwei Personen des Vorstandes in Rechtsgeschäften vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre festzulegende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung und Beratung seiner Tätigkeit einen Beirat mit mindestens 4 Personen aus der Mitgliedschaft des Vereins zu berufen. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die Beiräte an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Kassierer ist vom Vorstand zu berufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder mindestens zwei seiner Mitglieder und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibende Niederschrift (Protokoll) anzufertigen

§ 10 Revision

- (1) Die Revision besteht mindestens aus einem Revisor
- (2) Die Revisoren überprüfen regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich die Finanzen des Vereins. Sie legen der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

geändert am 19.11.2015
durch die Mitgliederversammlung

Der Vorstand